

Gesetz, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 4/2005, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 15 samt Überschriften lauten:

„Allgemeines

§ 1. (1) Dieses Gesetz dient dem Schutz von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben.

(2) Die Halterin oder der Halter eines Tieres ist verpflichtet, bei der Haltung für die Beachtung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen. Ist ihr oder ihm dies nicht möglich, hat sie oder er das Tier an Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die eine Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten.

(3) Bei Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben – soweit keine Verantwortlichkeit nach den §§ 5 Abs. 9 zweiter Satz und 6 Abs. 3 zweiter Satz besteht – die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten für die Einhaltung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen und – für den Fall, dass eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung nicht möglich ist – die Beendigung der Tierhaltung durch die minderjährige Person zu veranlassen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Halterin oder Halter ist, wer im eigenen Namen zu entscheiden hat, wie ein Tier zu betreuen oder zu beaufsichtigen ist.

(2) Verwahrerin oder Verwahrer ist, wer die unmittelbare Herrschaft über das Verhalten eines Tieres ausübt.

(3) Als bissiger Hund ist jeder Hund anzusehen, der einmal einen Menschen oder einen Artgenossen gebissen hat oder von dem auf Grund seiner Aggressivität eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder anderen Hunden ausgeht.

Grundsätze der Tierhaltung

§ 3. Tiere sind so zu halten oder zu verwahren, dass

1. Menschen nicht gefährdet,
2. Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und
3. fremde Sachen nicht beschädigt

werden.

Ob Belästigungen im Sinne der Z 2 zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines normal empfindenden Menschen und auch auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen.

Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren

§ 4. (1) Die Behörde hat Personen, die schwer wiegend oder wiederholt Aufträgen gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 zuwiderhandeln, das Halten von Tieren und den Umgang mit Tieren zu verbieten. Die Dauer und der Umfang des Verbotes sind entsprechend den Erfordernissen des Schutzes von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben, festzusetzen.

(2) Abs. 1 ist auch anzuwenden, wenn ein gesetzwidriges Verhalten nur deshalb nicht bestraft wurde, weil die betreffende Person zur Zeit der Tat entweder nicht zurechnungsfähig oder nicht strafmündig war.

(3) Die Behörde kann Personen, die als nicht vertrauenswürdig gelten, die Haltung von und den Umgang mit Hunden verbieten, wobei Abs. 1 letzter Satz sinngemäß anzuwenden ist. Die Frage der Vertrauenswürdigkeit ist von der Behörde im Einzelfall zu beurteilen.

(4) Wird ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 oder 3 gehalten, so hat die Behörde das Tier abzunehmen und ist es als verfallen anzusehen.

Haltung von Hunden

§ 5. (1) An öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen müssen Hunde, unbeschadet § 6, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb (Abs. 5) versehen sein oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(2) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen müssen Hunde, unbeschadet § 6, an der Leine geführt werden.

(3) An öffentlichen Orten müssen bissige Hunde mit einem Maulkorb versehen sein.

(4) Hunde müssen an öffentlichen Orten, an denen üblicherweise größere Menschenansammlungen stattfinden (z.B. in Restaurants oder Gasthäusern, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Geschäftslokalen oder bei Veranstaltungen), jedenfalls mit einem Maulkorb versehen sein. Dies gilt jedoch nicht für Orte, an denen Veranstaltungen mit Hunden stattfinden.

(5) Der Maulkorb muss der Größe und der Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein und dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.

(6) Der Maulkorb- oder Leinenzwang im Sinne der Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, Blindenführ- und Diensthunde (§ 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149) während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz und Ausbildung).

(7) Auf Jagdhunde finden die Gebote der Abs. 1 bis 3 keine Anwendung, wenn sie zu Jagdzwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden.

(8) Soweit auf Lagerwiesen, in eine öffentlich zugängliche Parkanlage oder in eine sonstige öffentlich zugängliche Grünanlage Hunde mitgenommen werden dürfen, hat die Verantwortliche oder der Verantwortliche (Abs. 9) dafür zu sorgen, dass sich diese nicht in Sandkisten oder auf Kinderspielplätzen aufhalten.

(9) Für die Einhaltung der Abs. 1 bis 5 sowie 8 hat die Verwahrerin oder der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Wird die Verwahrung einer strafunmündigen Person anvertraut, so treffen diese Verpflichtungen die Halterin oder den Halter des Tieres.

(10) Die Halterin oder der Halter eines Hundes darf ihren oder seinen Hund nur solchen Personen zur Verwahrung oder zum Führen an einem öffentlichen Ort überlassen, die die hierfür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, aufweisen.

(11) Für im Bundesland Wien gemeldete Hunde ist eine Haftpflichtversicherung über eine Summe von mindestens 725.000 EUR zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- oder Sachschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Auslauf von Hunden

§ 6. (1) Der Magistrat kann nach Anhörung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Bundespolizeidirektion Wien, des Tierschutzombudsmannes und der örtlich zuständigen Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach solchen Anlagen und Flächen, ihrer Größe und Lage, aber auch der berechtigten Ansprüche sonstiger Benützerinnen oder Benützer, insbesondere von Kindern, auf Schutz vor von Hunden ausgehenden Belästigungen und Gefahren, oder aus sonstigen Gründen der ordnungsgemäßen Benützung durch Verordnung sowohl Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen zu „Hundezonen“ oder andere geeignete Grünflächen (z.B. Lagerwiesen) zu „Hundeauslaufplätzen“ erklären und vom Geltungsbereich der Gebote des § 5 Abs. 1 und 2 ausnehmen als auch ein Verbot der Mitnahme von Hunden („Hundeverbot“) in diese Anlagen (Lagerwiesen) oder in Teile davon verfügen. Erforderlichenfalls können derartige Verfügungen auch zeitlich begrenzt werden.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verordnungen sind durch Tafeln (Anlage 1) gegebenenfalls bei zeitlichen Beschränkungen durch Zusatztafeln, kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk zu gestatten. Die Tafeln sind als Schilder aus festem Material in einer solchen Art und Größe herzustellen und an den Zugängen, Eintrittsstellen usw. so anzubringen, dass sie leicht erkannt werden können. Die Zusatztafeln sind unter den im ersten Satz genannten Zeichen in Form von rechteckigen, weißen Tafeln anzubringen und dürfen die darüber befindliche Tafel seitlich nicht überragen.

(3) Für die Einhaltung der auf Abs. 1 gegründeten Verordnungen hat die Verwahrerin oder der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Wird die Verwahrung einer strafunmündigen Person anvertraut, so treffen diese Verpflichtungen die Halterin oder den Halter des Tieres.

Tierzucht

§ 7. Die Zucht oder Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität wie auch das Inverkehrbringen solcher Hunde ist verboten.

Haltung von gefährlichen Tieren

§ 8. (1) Das Halten von gefährlichen Wildtieren ist aus Gründen der Sicherheit verboten.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Wildtiere wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen als gefährlich anzusehen sind. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Bundespolizeidirektion Wien zu hören.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nach Maßgabe des § 9 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, nicht für

1. Universitäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen,
2. Zoos gemäß § 4 Z 10 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004,
3. nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, befugte Tierhändlerinnen oder Tierhändler bei der Ausübung ihres Gewerbes, die über eine Bewilligung gemäß § 31 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, verfügen,
4. Tierheime, deren Betrieb gemäß § 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz) behördlich bewilligt wurde,
5. Erzeugerinnen oder Erzeuger von Arzneimitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Arzneimitteln gehalten werden.

(4) Wenn eine befugte Tierhändlerin oder ein befugter Tierhändler bzw. eine Betreiberin oder ein Betreiber eines Tierheimes ein Tier im Sinne des Abs. 2 weitergibt oder nach Wien einbringt, so hat sie oder er dies der Behörde unter Angabe des künftigen Verwahrungsortes binnen zwei Wochen zu melden.

(5) Wenn von anderen als den in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Tieren oder von Tieren, die in einem Zoo oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 8 Abs. 3 Z 2) gehalten werden, eine Gefahr für Menschen oder Artgenossen ausgeht bzw. mit deren Haltung eine Gefährdung oder Belästigung (§ 3) von Menschen verbunden ist, so kann die Behörde zur Beseitigung dieser Gefahr bzw. der Gefährdung oder Belästigung die erforderlichen Aufträge erteilen. Falls erforderlich, ist die Abnahme und sichere Verwahrung des Tieres auf Kosten und Gefahr der Halterin oder des Halters oder nötigenfalls die Tötung gegen Ersatz der Kosten zu verfügen. Bei Wegfall der Voraussetzungen sind angeordnete Maßnahmen aufzuheben oder das abgenommene Tier zurückzustellen.

(6) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt die erforderlichen Maßnahmen (Abs. 5) anzuordnen und erforderlichenfalls auf Kosten und Gefahr der Halterin oder des Halters unverzüglich vorzunehmen. Abs. 5 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(7) Gegenstand eines behördlichen Auftrags gemäß Abs. 5 kann auch der verpflichtende Nachweis eines Hundeführscheins oder von weiter gehenden Fortbildungsmaßnahmen sein. Bis zum Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der diesbezüglichen Prüfung hat die Behörde sonstige zur Hintanhaltung der Gefahr bzw. der Gefährdung oder Belästigung geeignete Aufträge vorzuschreiben. Gleichzeitig ist eine Frist für die Ablegung der Prüfung festzulegen. Diese Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Bei abermaligem Nichtbestehen der Prüfung hat die Behörde den Hund abzunehmen

und ist dieser als verfallen anzusehen. Bei einer Abnahme der Prüfung durch von der Behörde bestellte Prüfer muss beim praktischen Teil jedenfalls eine Tierärztin oder ein Tierarzt der Behörde anwesend sein.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Hundeführschein zu erlassen, insbesondere über die Prüfungsmodalitäten (theoretische und praktische Prüfung) und Prüfungsinhalte wie auch hinsichtlich der Befähigung jener Personen, die die Abnahme der Hundeführscheinprüfung durchführen dürfen.

(9) Die aus einer Anordnung gemäß Abs. 5 und 6 erfließenden Verpflichtungen gehen bei einem Wechsel im Eigentum auf die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer des Tieres über.

Schutzhundeausbildung

§ 9. (1) Personen, Vereine und Institutionen, die eine Schutzhundeausbildung anbieten, haben dies der Behörde unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Schutzhundeausbildner zu melden. Ebenso sind das Ausscheiden von Schutzhundeausbildner wie auch die Aufnahme von neuen Schutzhundeausbildner der Behörde zu melden.

(2) Personen, die als Schutzhundeausbildner tätig sind, müssen das 24. Lebensjahr vollendet haben, über die für ihre Tätigkeit erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügen und zur Hundeausbildung im Sinne der Anlage 1 Punkt 1.6. der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, berechtigt sein.

(3) Personen, Vereine und Institutionen, die eine Schutzhundeausbildung anbieten, haben folgende Aufzeichnungen zu führen: Name, Adresse und Telefonnummer der Hundehalterin oder des Hundehalters, Beschreibung des Hundes (Rasse, Alter, Geschlecht, Chipnummer, Tätowierung) sowie Angaben über die Prüfung (Prüfungsergebnis, Name der Kandidatin oder des Kandidaten und der Prüferin oder des Prüfers sowie Datum der Prüfung). Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

(4) Eine Schutzhundeausbildung darf nur absolvieren, wer über die notwendige Vertrauenswürdigkeit verfügt und nicht Adressatin oder Adressat eines Auftrags gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 ist.

(5) Mit bissigen Hunden gemäß § 2 Abs. 3 darf keine Schutzhundeausbildung absolviert werden.

Behörde

§ 10. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, ausgenommen in den im Abs. 2 angeführten Fällen, der Magistrat.

(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese Behörde im Sinne der § 4, § 8 Abs. 4 bis 7 und § 9.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß §§ 4 Abs. 1 und 3 sowie 8 Abs. 5 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 11. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat im Rahmen der Wahrnehmung der ihren Organen sonst obliegenden Aufgaben bei Übertretungen des § 13 Abs. 2 Z 1 bis 9 sowie 11 bis 14 an der Vollziehung mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,

2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, wie insbesondere die Festnehmung von auf frischer Tat betretenen Personen (§ 35 VStG 1991), die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37a VStG 1991) und die Erstattung von Anzeigen,
3. Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzuge zur Sicherung des Verfalles erforderlich sind (§ 39 Abs. 2 VStG 1991),
4. die Festsetzung und Einhebung einer Sicherheit (§ 37 VStG 1991) und
5. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen mittels Organstrafverfügungen (§ 50 VStG 1991).

Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln

§ 12. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Tierärztin oder der Tierarzt der Behörde sind nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Durchsuchung und Überwachung zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird.

(2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen den Organen der Behörde (§ 10 Abs. 2) auch im Rahmen der Vollziehung des § 8 Abs. 5 und 6 zu.

Strafbestimmungen

§ 13. (1) Wer

1. als Verantwortliche oder Verantwortlicher im Sinne des § 1 Abs. 3 ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht gemäß dieser Gesetzesstelle nicht nachkommt, sodass eine strafunmündige Person diesem Gesetz, den darauf gegründeten Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt, oder es unterlässt, die Beendigung der Tierhaltung durch die minderjährige Person zu veranlassen,
 2. es unterlässt, eine Haftpflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 11 abzuschließen und aufrechtzuerhalten,
 3. als befugte Tierhändlerin oder Tierhändler oder als Betreiberin oder Betreiber eines Tierheimes die gemäß § 8 Abs. 4 erforderliche Meldung unterlässt,
 4. ihrer oder seiner Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,
 5. ihrer oder seiner Verpflichtung zur Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen gemäß § 9 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 6. es unterlässt, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den Tierärztinnen oder Tierärzten der Behörde freiwillig Zutritt zu Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln zu gewähren (§ 12),
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.500 Euro zu bestrafen.

(2) Wer

1. ein Tier nicht so hält oder verwahrt, dass Menschen nicht gefährdet, Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden (§ 3),
2. einem Verbot des Haltens von Tieren oder des Umgangs mit Tieren gemäß § 4 zuwiderhandelt,
3. der Maulkorb- oder Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 5 Abs. 1),
4. der in öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen bestehenden Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 5 Abs. 2),
5. der im § 5 Abs. 3 festgelegten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt,
6. der im § 5 Abs. 4 festgelegten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt,

7. der im § 5 Abs. 8 normierten Sorgfaltspflicht nicht nachkommt,
 8. ihren oder seinen Hund Personen zur Verwahrung oder zum Führen an öffentlichen Orten überlässt, die nicht die hierfür erforderliche Eignung aufweisen (§ 5 Abs. 10),
 9. einer auf § 6 Abs. 1 gegründeten Verordnung zuwiderhandelt,
 10. dem Verbot der Zucht und Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität oder jenem des Inverkehrbringens solcher Hunde zuwiderhandelt (§ 7),
 11. dem Verbot des § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 12. Aufträgen gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 nicht nachkommt,
 13. den Geboten des § 9 Abs. 2 und 4 zuwiderhandelt,
 14. dem Verbot des § 9 Abs. 5 zuwiderhandelt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 14.000 Euro zu bestrafen.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Verfall

§ 14. (1) Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, können bei Übertretung des § 13 Abs. 2 Z 1, 2, 10, 11 und 12 unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1991 für verfallen erklärt werden.

(2) Hunde können unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1991 bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände in den Fällen von Übertretungen des § 13 Abs. 2 Z 3 bis 9 für verfallen erklärt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 11 gilt für alle Hunde, die nach dem 1. Jänner 2006 geboren werden.

(2) Hundezonen gemäß § 6, die nach dem 1. Jänner 2006 eingerichtet werden, müssen eingezäunt sein und über Zugänge mit nach innen schwingenden, selbstschließenden Türen verfügen.“

2. §§ 18 bis 20, 22, 28, 29 und 29a samt den jeweiligen Überschriften entfallen.

3. Die Bezeichnungen „IV Abschnitt Behörden und Verfahren“ und „VI Abschnitt Strafbestimmungen und Verfall“ entfallen.

4. Die Anlage 3 erhält die Bezeichnung „Anlage 1“.

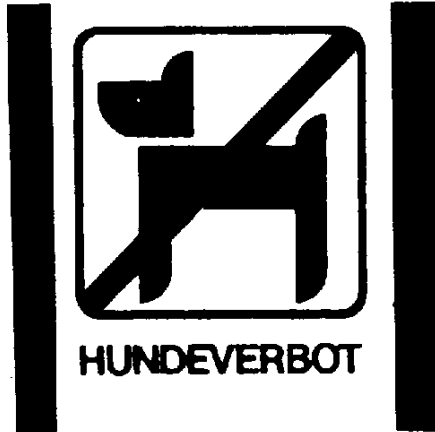
Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Anlage 1



Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird

Probleme und Ziele:

Durch die letzte Novelle zum Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/2005, wurden die tierschutzrechtlichen Vorschriften – bedingt durch das Tierschutzgesetz des Bundes – ausdrücklich aufgehoben und blieben lediglich die Bestimmungen sicherheitspolizeilicher Natur in Kraft, was eine Zersplitterung und damit verbunden eine Unübersichtlichkeit des Gesetzestextes zur Folge hatte. Durch die gegenständliche Novelle soll wieder eine paragrafenweise Durchnummerierung erreicht werden.

Bei Personen, die wegen einer schwerwiegenden oder wegen wiederholter Übertretungen von Aufträgen gemäß § 8 bestraft wurden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Haltung und den Umgang mit Tieren aus sicherheitspolizeilichen Gründen zu verbieten. Darüber hinaus soll der Behörde die Möglichkeit der Verhängung eines Hundehalteverbots eingeräumt werden, wenn die Vertrauenswürdigkeit eines Hundehalters nicht gegeben ist und aus diesem Grund die Hundehaltung eine Gefahr für Menschen darstellt.

Viele Zwischenfälle mit Hunden, bei denen Menschen verletzt, gefährdet oder belästigt werden, sind teilweise auf mangelnde Kenntnisse über das Verhalten eines Hundes, nicht richtige Beherrschbarkeit des Hundes durch seinen Halter oder gar ein Fehlverhalten des Hundehalters zurückzuführen. Um dieser Situation entgegenzuwirken, wird eine verbesserte Schulung der Hundehalter in Form eines Hundeführscheins angestrebt.

Lösung:

Novellierung des Gesetzes dahingehend, dass die bisherigen Bestimmungen paragrafenweise durchnummeriert und gleichzeitig Neuregelungen eingefügt werden.

Festschreibung der Möglichkeit der Verhängung eines Tier- bzw. Hundehalteverbots aus sicherheitspolizeilichen Gründen.

Vorschreibung der Absolvierung eines Hundeführscheins im Rahmen eines sicherheitspolizeilichen Auftrags.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Dem Bund werden durch die gegenständliche Novelle insofern Kosten erwachsen, als die Vollziehung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben in die Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Wien fällt. In diesem Zusammenhang entstehen neue Aufgaben durch die Vollziehung des Tier- bzw. Hundehalteverbots sowie der Schutzhundeausbildung.

Im Detail wird zu den Kosten auf die Erläuternden Bemerkungen verwiesen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Auf Grund der Neuregelungen der §§ 4 (Tierhalteverbot) und 9 (Schutzhundeausbildung) ist gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird

Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Gesetzesnovelle hat als Schwerpunkt folgende Themenbereiche zum Inhalt:

1. Festschreibung eines Tier- bzw. Hundehalteverbots,
2. Festschreibung eines Hundeführscheins,
3. Paragraphenweise Nummerierung des derzeit zersplitterten Wiener Tierhaltegesetzes.

Ad 1) Die Möglichkeit der Verhängung eines Tier- bzw. Hundehalteverbots soll aus sicherheitspolizeilichen Gründen festgeschrieben werden. Die Behörde hat Personen, die schwer wiegend oder wiederholt gegen Aufträge gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 zuwiderhandeln, die Haltung und den Umgang mit Tieren zu verbieten.

Darüber hinaus kann die Behörde ein Hundehalteverbot aussprechen, wenn die Vertrauenswürdigkeit eines Hundehalters nicht gegeben ist und aus diesem Grund die Hundehaltung eine Gefahr für Menschen darstellt.

Ad 2) Die Absolvierung eines Hundeführscheins auf Grund eines sicherheitspolizeilichen Auftrags hat zum Ziel, eine Verbesserung der Ausbildung und des Wissens der Hundehalter über das Verhalten von Hunden herbeizuführen. Die verpflichtende Anordnung der Absolvierung einer Prüfung ist für jene Fälle gedacht, in denen von einem Hund eine Gefahr für Menschen bzw. eine Gefährdung oder Belästigung ausgeht, die bei einer besseren Beherrschung des Tieres hintangehalten werden kann.

Ad 3) Durch die letzte Novelle zum Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/2005, wurden die tierschutzrechtlichen Vorschriften – bedingt durch das Tierschutzgesetz des Bundes – ausdrücklich aufgehoben und blieben lediglich die Bestimmungen sicherheitspolizeilicher Natur in Kraft. Der dadurch zersplitterte Gesetzestext soll durch die gegenständliche Novelle wieder in eine paragraphenweise Durchnummerierung gebracht werden.

Inhaltlich neue Regelungen enthalten die §§ 4 (Tierhalteverbot aus sicherheitspolizeilichen Gründen), 5 Abs. 11 (verpflichtender Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Hunde) und 9 (Schutzhundeausbildung). Alle anderen

Bestimmungen sind bereits auch im derzeit geltenden Wiener Tierhaltegesetz festgeschrieben, wobei sie teilweise auch angepasst bzw. geändert werden mussten (siehe Besonderer Teil).

Hinsichtlich der für den Bund sowie für das Land Wien anfallenden Kosten ist Folgendes auszuführen:

Für den Bund:

Dem Bund werden durch die gegenständliche Novelle insofern Kosten erwachsen, als gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 die Verhängung eines Tier- bzw. Hundehalteverbots in die Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Wien fällt.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 387/2004, werden die diesbezüglich anfallenden Kosten wie folgt geschätzt:

Erlassung eines Bescheides gemäß § 4:

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arbeitszeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte in EUR	Pers.- ausg. pro Fall in EUR
A(Jurist)	1	60	0,804	48,24
C(Schreibkraft)	1	30	0,363	10,89
				59,13

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von insgesamt 40 % kann von einem Aufwand pro auszustellendem Bescheid von rund 82,78 EUR ausgegangen werden.

Es werden voraussichtlich 10 Verfahren pro Jahr durchzuführen sein, sodass in diesem Zusammenhang jährliche Gesamtkosten in der Höhe von 827,80 EUR anfallen werden.

Eine weitere Aufgabe ergibt sich aus der Vollziehung des § 9 (Schutzhundausbildung). Diesbezüglich ist jedoch nur die Entgegennahme von Meldungen vorgesehen, sodass dadurch keine zusätzlichen Kosten zu erwarten sind.

Zusätzliches Personal ist für die Vollziehung dieser neuen Aufgaben nicht erforderlich.

Für das Land Wien:

Dem Land Wien werden insofern Kosten erwachsen, als gemäß § 16 Abs. 2 neu zu errichtende Hundezonen zukünftig einzuzäunen sind. Die diesbezüglich anfallenden Kosten sind derzeit jedoch nicht quantifizierbar, da diese von der Anzahl und Größe der zu errichtenden Hundezonen abhängig sind. Zum jetzigen Zeitpunkt kann

keine verlässliche Aussage darüber gemacht werden, wie viele Hundezonen welcher Größe zukünftig eingerichtet werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Es wurde eine Definition für den Begriff „bissiger Hund“ festgeschrieben, die der bereits bisher geübten Auslegung entspricht.

Zu Art. I Z 1 (§ 4):

Mit der Festschreibung eines Tierhalteverbotes aus sicherheitspolizeilichen Gründen soll erreicht werden, dass Personen, bei denen die Tierhaltung eine Gefahr für Menschen oder Artgenossen bzw. eine Gefährdung oder Belästigung von Menschen darstellt und die aus diesen Gründen erteilten Aufträgen gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 zuwiderhandeln, die Haltung und der Umgang mit Tieren verboten werden kann.

Weiters kann die Behörde ein Hundehalteverbot verhängen, wenn die Vertrauenswürdigkeit eines Hundehalters nicht gegeben ist (Abs. 3) und aus diesem Grund die Hundehaltung eine Gefahr für Menschen darstellt. Ein Indiz für fehlende Vertrauenswürdigkeit sind rechtskräftige Verurteilungen wegen tierquälerischen Verhaltens, vorsätzlichen Angriff auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Drogenbesitz oder Drogenhandels sowie einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung anzusehen.

Klarstellend ist festzuhalten, dass die Regelung des Abs. 3 nur an die mangelnde Vertrauenswürdigkeit knüpft. Für die Verhängung eines Hundehalteverbots ist es daher nicht erforderlich, dass auch ein Zuwiderhandeln gegen Aufträge gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 vorliegt.

Hält jemand ein Tier trotz eines rechtskräftigen Tierhalteverbots, hat die Behörde das Tier abzunehmen und ist das Tier ex lege als verfallen anzusehen. Ein bescheidmäßiger Abspruch ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 5):

Die Anforderungen an einen Maulkorb wurden an die diesbezüglichen Vorgaben der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, (Anlage 1 Punkt 1.1. Abs. 6) angepasst.

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 11):

Zur Deckung möglicher Sach- und Personenschäden, die durch den Hund verursacht werden, ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Maßnahme liegt sowohl im Interesse potentiell Geschädigter als auch des Hundehalters.

Zu Art. I Z 1 (§ 8 Abs. 3):

Der Verweis auf die 2. Tierhaltungsverordnung ist erforderlich, da einige der in der Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Tierarten – aus tierschutzrechtlichen Gründen – nur mehr in Zoos gehalten werden dürfen.

Ebenso wurde der Begriff „Tiergärten“ durch den im Tierschutzgesetz verwendeten Terminus „Zoos“ ersetzt.

Zu Art. I Z 1 (§ 8 Abs. 5):

Diese Bestimmung wurde insofern erweitert, als nunmehr eine Erteilung von Aufträgen auch bei einer bloßen Gefährdung oder Belästigung von Menschen zulässig sein soll. Klarstellend ist festzuhalten, dass es sich dabei um eine Belästigung im Sinne des § 3 handeln muss, d.h. um eine unzumutbare Belästigung.

Zu Art. I Z 1 (§ 8 Abs. 7):

Gegenstand eines Auftrags nach § 8 Abs. 5 kann auch die Vorschreibung der Absolvierung eines Hundeführscheins oder von weiter gehenden Fortbildungsmaßnahmen sein. Dadurch soll eine Verbesserung der Ausbildung und des Wissens der Hundehalter über das Verhalten von Hunden herbeigeführt werden, um möglichen zukünftigen Gefahrensituationen, die sich aus der Hundehaltung ergeben können, besser zu begegnen.

Die Inhalte des Hundeführscheins werden durch Verordnung der Landesregierung gesondert festgelegt (Abs. 8).

Die Behörde hat im Einzelfall zu beurteilen, ob der von einem Hund ausgehenden Gefahr für bzw. Gefährdung oder Belästigung von Menschen durch die Ablegung eines Hundeführscheins oder die Absolvierung sonstiger Fortbildungsmaßnahmen begegnet werden kann.

Gedacht ist an jene Fälle, in denen in erster Linie die mangelnde Beherrschung des Hundes oder die fehlenden Kenntnisse über das Verhalten des Hundes eine Gefahrensituation herbeigeführt haben bzw. damit eine Gefährdung oder Belästigung einhergeht.

Zur Klarstellung ist festzuhalten, dass dies keine neue Aufgabe für die Behörde darstellt, da auch nach der bisherigen Rechtslage die Vorschreibung der Absolvierung von Fortbildungsmaßnahmen oder eines Hundeführscheins verbunden mit einer diesbezüglichen Prüfung möglich war. Durch die gegenständliche Regelung werden jedoch die entsprechenden Modalitäten genauer determiniert.

Zu Art. I Z 1 (§ 9):

Mit der in Abs. 1 festgeschriebenen Meldepflicht soll erreicht werden, dass die Behörde Kenntnis einerseits von den Personen bzw. Institutionen, die eine Schutzhundeausbildung anbieten, und andererseits von den Personen, die als Ausbilder fungieren, erlangt.

Aus Sicherheitsgründen ist für bissige Hunde im Sinne dieses Gesetzes eine Schutzhundeausbildung untersagt, da sich bei diesen Hunden bereits eine gesteigerte Aggressivität und/oder eine reduzierte Beißhemmung manifestiert hat, die nicht noch durch eine entsprechende Ausbildung verstärkt werden soll.

Sowohl Schutzhundeausbilder als auch Personen, die mit ihrem Hund eine Schutzhundeausbildung absolvieren wollen, müssen aus Sicherheitsgründen über die notwendige Vertrauenswürdigkeit verfügen (siehe auch die Ausführungen zu § 4).

Klarstellend ist festzuhalten, dass die Schutzhundausbildung der Exekutive und des Bundesheeres von der gegenständlichen Bestimmung nicht umfasst ist, da dies aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht Regelungsinhalt dieses Gesetzes sein kann.

Zu Art. I Z 1 (§ 16):

Zur Verpflichtung zur Einzäunung neu errichteter Hundezonen ist festzuhalten, dass dies ausdrücklich nur für Hundezonen, nicht aber für Hundeauslaufplätze (d.h. großflächige Bereiche wie z.B. im Prater) und Hundeverbotzonen gilt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

E n t w u r f	G E L T E N D E F A S S U N G
Art. I Z 1:	
Allgemeines	Allgemeine Grundsätze
§ 1. (1) Dieses Gesetz dient dem Schutz von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben.	§ 1. (1) Dieses Gesetz dient dem Schutz von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben.
(2) Die Halterin oder der Halter eines Tieres ist verpflichtet, bei der Haltung für die Beachtung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen. Ist ihr oder ihm dies nicht möglich, hat sie oder er das Tier an Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die eine Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten.	(2) Der Eigentümer eines Tieres ist verpflichtet, bei der Haltung für die Beachtung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen. Ist ihm dies nicht möglich, hat er das Tier – sofern nach fachkundiger Ansicht eine Entlassung in die freie Natur mangels Überlebensfähigkeit nicht möglich ist – an Institute, Vereinigungen oder Personen zu übergeben, die eine Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten.
(3) Bei Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben – soweit keine Verantwortlichkeit nach den §§ 5 Abs. 9 zweiter Satz und 6 Abs. 3 zweiter Satz besteht – die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten für die Einhaltung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen und – für den Fall, dass eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung nicht möglich ist – die Beendigung der Tierhaltung durch die minderjährige Person zu veranlassen.	(3) Bei Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben – soweit keine Verantwortlichkeit nach den §§ 13 Abs. 7 zweiter Satz und 13b Abs. 3 zweiter Satz besteht – die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten für die Einhaltung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen und – für den Fall, dass eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung nicht möglich ist – die Beendigung der Tierhaltung durch den Minderjährigen zu veranlassen.
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
§ 2. (1) Halterin oder Halter ist, wer im eigenen Namen zu entscheiden hat, wie ein Tier zu betreuen oder zu beaufsichtigen ist.	§ 3. (5) Halter ist, wer im eigenen Namen zu entscheiden hat, wie ein Tier zu betreuen oder zu beaufsichtigen ist.
(2) Verwahrerin oder Verwahrer ist, wer die unmittelbare Herrschaft über das Verhalten eines Tieres ausübt.	(6) Verwahrer ist, wer die unmittelbare Herrschaft über das Verhalten eines Tieres ausübt.
(3) Als bissiger Hund ist jeder Hund anzusehen, der einmal einen Menschen oder einen Artgenossen gebissen hat oder von dem auf Grund seiner Aggressivität eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder anderen Hunden ausgeht.	

Grundsätze der Tierhaltung	Grundsätze der Tierhaltung
<p>§ 3. Tiere sind so zu halten oder zu verwahren, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Menschen nicht gefährdet, 2. Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und 3. fremde Sachen nicht beschädigt <p>werden.</p> <p>Ob Belästigungen im Sinne der Z 2 zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines normal empfindenden Menschen und auch auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen.</p>	<p>§ 11. (4) Tiere sind so zu halten oder zu verwahren, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Menschen nicht gefährdet, 2. Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und 3. fremde Sachen nicht beschädigt <p>werden.</p> <p>Ob Belästigungen im Sinne der Z 2 zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines normal empfindenden Menschen und auch auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen.</p>
<p style="text-align: center;">Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren</p>	
<p>§ 4. (1) Die Behörde hat Personen, die schwer wiegend oder wiederholt Aufträgen gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 zuwiderhandeln, das Halten von Tieren und den Umgang mit Tieren zu verbieten. Die Dauer und der Umfang des Verbotes sind entsprechend den Erfordernissen des Schutzes von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben, festzusetzen.</p> <p>(2) Abs. 1 ist auch anzuwenden, wenn ein gesetzwidriges Verhalten nur deshalb nicht bestraft wurde, weil die betreffende Person zur Zeit der Tat entweder nicht zurechnungsfähig oder nicht strafmündig war.</p> <p>(3) Die Behörde kann Personen, die als nicht vertrauenswürdig gelten, die Haltung von und den Umgang mit Hunden verbieten, wobei Abs. 1 letzter Satz sinngemäß anzuwenden ist. Die Frage der Vertrauenswürdigkeit ist von der Behörde im Einzelfall zu beurteilen.</p> <p>(4) Wird ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 oder 3 gehalten, so hat die Behörde das Tier abzunehmen und ist es als verfallen anzusehen.</p>	
<p style="text-align: center;">Haltung von Hunden</p>	<p style="text-align: center;">Haltung von Hunden</p>
<p>§ 5. (1) An öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen müssen Hunde, unbeschadet § 6, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb (Abs. 5) versehen sein oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.</p> <p>(2) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen müssen Hunde, unbeschadet § 6, an der Leine geführt werden.</p> <p>(3) An öffentlichen Orten müssen bissige Hunde mit einem Maulkorb versehen</p>	<p>§ 13. (1) An öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen müssen Hunde, unbeschadet § 13 b, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb (Abs. 4) versehen sein oder so an der Leine geführt werden, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.</p> <p>(2) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen müssen Hunde, unbeschadet § 13 b, an der Leine geführt werden.</p> <p>(3) An öffentlichen Orten müssen bissige Hunde mit einem Maulkorb versehen sein.</p>

<p>sein.</p> <p>(4) Hunde müssen an öffentlichen Orten, an denen üblicherweise größere Menschenansammlungen stattfinden (z.B. in Restaurants oder Gasthäusern, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Geschäftslokalen oder bei Veranstaltungen), jedenfalls mit einem Maulkorb versehen sein. Dies gilt jedoch nicht für Orte, an denen Veranstaltungen mit Hunden stattfinden.</p> <p>(5) Der Maulkorb muss der Größe und der Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein und dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.</p> <p>(6) Der Maulkorb- oder Leinenzwang im Sinne der Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, Blindenführ- und Diensthunde (§ 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149) während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz und Ausbildung).</p> <p>(7) Auf Jagdhunde finden die Gebote der Abs. 1 bis 3 keine Anwendung, wenn sie zu Jagdzwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden.</p> <p>(8) Soweit auf Lagerwiesen, in eine öffentlich zugängliche Parkanlage oder in eine sonstige öffentlich zugängliche Grünanlage Hunde mitgenommen werden dürfen, hat die Verantwortliche oder der Verantwortliche (Abs. 9) dafür zu sorgen, dass sich diese nicht in Sandkisten oder auf Kinderspielplätzen aufhalten.</p> <p>(9) Für die Einhaltung der Abs. 1 bis 5 sowie 8 hat die Verwahrerin oder der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Wird die Verwahrung einer strafunmündigen Person anvertraut, so treffen diese Verpflichtungen die Halterin oder den Halter des Tieres.</p> <p>(10) Die Halterin oder der Halter eines Hundes darf ihren oder seinen Hund nur solchen Personen zur Verwahrung oder zum Führen an einem öffentlichen Ort überlassen, die die hierfür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, aufweisen.</p> <p>(11) Für im Bundesland Wien gemeldete Hunde ist eine Haftpflichtversicherung über eine Summe von mindestens 725.000 EUR zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- oder Sachschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.</p>	<p>(3a) Hunde müssen an öffentlichen Orten, an denen üblicherweise größere Menschenansammlungen stattfinden (zB in Restaurants oder Gasthäusern, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Geschäftslokalen oder bei Veranstaltungen), jedenfalls mit einem Maulkorb versehen sein. Dies gilt jedoch nicht für Orte, an denen Veranstaltungen mit Hunden stattfinden.</p> <p>(4) Der Maulkorb muß der Kopfform des Hundes angepasst und am Kopf derart befestigt sein, daß der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopf abstreifen kann.</p> <p>(5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang im Sinne der Abs. 1 bis 3a gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, Blindenführ- und Diensthunde (§ 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149) während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz und Ausbildung).</p> <p>(5a) Auf Jagdhunde finden die Gebote der Abs. 1 bis 3 keine Anwendung, wenn sie zu Jagdzwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden.</p> <p>(6) Soweit auf Lagerwiesen, in eine öffentlich zugängliche Parkanlage oder in eine sonstige öffentlich zugängliche Grünanlage Hunde mitgenommen werden dürfen, hat der Verantwortliche (Abs. 7) dafür zu sorgen, daß sich diese nicht in Sandkisten oder auf Kinderspielplätzen aufhalten.</p> <p>(7) Für die Einhaltung der Abs. 1 bis 4 sowie 6 hat der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Wird die Verwahrung einem Strafunmündigen anvertraut, so treffen diese Verpflichtungen den Halter des Tieres.</p> <p>(8) Der Halter eines Hundes darf seinen Hund nur solchen Personen zur Verwahrung oder zum Führen an einem öffentlichen Ort überlassen, die die hierfür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, aufweisen.</p>
<p style="text-align: center;">Auslauf von Hunden</p> <p>§ 6. (1) Der Magistrat kann nach Anhörung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Bundespolizeidirektion Wien, des Tierschutzombudsmannes und der örtlich zuständigen Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach solchen Anlagen und Flächen, ihrer Größe und Lage, aber auch der berechtigten Ansprüche sonstiger Benützerinnen oder Benützer, insbesondere von Kindern, auf Schutz vor von</p>	<p style="text-align: center;">Auslauf von Hunden</p> <p>§ 13 b. (1) Der Magistrat kann nach Anhörung des Grundeigentümers, der Bundespolizeidirektion Wien und des örtlich zuständigen Bezirksvorstehers unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach solchen Anlagen und Flächen, ihrer Größe und Lage, aber auch der berechtigten Ansprüche sonstiger Benützer, insbesondere von Kindern, auf Schutz vor von Hunden ausgehenden Belästigungen und Gefahren, oder aus sonstigen Gründen der ordnungsgemäßen Benützung durch Verordnung sowohl</p>

Hunden ausgehenden Belästigungen und Gefahren, oder aus sonstigen Gründen der ordnungsgemäßen Benützung durch Verordnung sowohl Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen zu „Hundezonen“ oder andere geeignete Grünflächen (z.B. Lagerwiesen) zu „Hundeauslaufplätzen“ erklären und vom Geltungsbereich der Gebote des § 5 Abs. 1 und 2 ausnehmen als auch ein Verbot der Mitnahme von Hunden („Hunde-verbot“) in diese Anlagen (Lagerwiesen) oder in Teile davon verfügen. Erforderlichenfalls können derartige Verfügungen auch zeitlich begrenzt werden.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verordnungen sind durch Tafeln (Anlage 1) gegebenenfalls bei zeitlichen Beschränkungen durch Zusatztafeln, kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk zu gestatten. Die Tafeln sind als Schilder aus festem Material in einer solchen Art und Größe herzustellen und an den Zugängen, Eintrittsstellen usw. so anzubringen, dass sie leicht erkannt werden können. Die Zusatztafeln sind unter den im ersten Satz genannten Zeichen in Form von rechteckigen, weißen Tafeln anzubringen und dürfen die darüber befindliche Tafel seitlich nicht überragen.

(3) Für die Einhaltung der auf Abs. 1 gegründeten Verordnungen hat die Verwahrerin oder der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Wird die Verwahrung einer strafunmündigen Person anvertraut, so treffen diese Verpflichtungen die Halterin oder den Halter des Tieres.

Tierzucht

§ 7. Die Zucht oder Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität wie auch das Inverkehrbringen solcher Hunde ist verboten.

Haltung von gefährlichen Tieren

§ 8. (1) Das Halten von gefährlichen Wildtieren ist aus Gründen der Sicherheit verboten.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Wildtiere wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr für die körperliche Sicherheit von

Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen zu "Hundezonen" oder andere geeignete Grünflächen (zB Lagerwiesen) zu "Hundeauslaufplätzen" erklären und vom Geltungsbereich der Gebote des § 13 Abs. 1 und 2 ausnehmen als auch ein Verbot der Mitnahme von Hunden ("Hunde-verbot") in diese Anlagen (Lagerwiesen) oder in Teile davon verfügen. Erforderlichenfalls können derartige Verfügungen auch zeitlich begrenzt werden.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verordnungen sind durch Tafeln (Anlage 3), /. gegebenenfalls bei zeitlichen Beschränkungen durch Zusatztafeln, kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk zu gestatten. Die Tafeln sind als Schilder aus festem Material in einer solchen Art und Größe herzustellen und an den Zugängen, Eintrittsstellen usw. so anzubringen, daß sie leicht erkannt werden können. Ist die Begrenzung des betroffenen Gebietes aus der Natur nicht ohne weiteres erkennbar, so sind Bodenmarkierungen oder sonstige Begrenzungszeichen anzubringen oder die Tafeln in derartigen Abständen aufzustellen, daß der örtliche Geltungsbereich der Verordnung eindeutig erkennbar ist. Die Zusatztafeln sind unter den im ersten Satz genannten Zeichen in Form von rechteckigen, weißen Tafeln anzubringen und dürfen die darüber befindliche Tafel seitlich nicht überragen.

(3) Für die Einhaltung der auf Abs. 1 gegründeten Verordnungen hat der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Wird die Verwahrung einem Strafunmündigen anvertraut, so treffen diese Verpflichtungen den Halter des Tieres.

Tierzucht

§ 13 a. (1) Die Zucht oder Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität wie auch das Inverkehrbringen solcher Hunde ist verboten.

Haltung von gefährlichen Tieren

§ 16. (1) Das Halten von gefährlichen Wildtieren ist aus Gründen der Sicherheit verboten.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Wildtiere wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren für die körperliche Sicherheit von

<p>Menschen als gefährlich anzusehen sind. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Bundespolizeidirektion Wien zu hören.</p> <p>(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nach Maßgabe des § 9 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Universitäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen, 2. Zoos gemäß § 4 Z 10 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, 3. nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, befugte Tierhändlerinnen oder Tierhändler bei der Ausübung ihres Gewerbes, die über eine Bewilligung gemäß § 31 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, verfügen, 4. Tierheime, deren Betrieb gemäß § 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz) behördlich bewilligt wurde, 5. Erzeugerinnen oder Erzeuger von Arzneimitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Arzneimitteln gehalten werden. <p>(4) Wenn eine befugte Tierhändlerin oder ein befugter Tierhändler bzw. eine Betreiberin oder ein Betreiber eines Tierheimes ein Tier im Sinne des Abs. 2 weitergibt oder nach Wien einbringt, so hat sie oder er dies der Behörde unter Angabe des künftigen Verwahrungsortes binnen zwei Wochen zu melden.</p> <p>(5) Wenn von anderen als den in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Tieren oder von Tieren, die in einem Zoo oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 8 Abs. 3 Z 2) gehalten werden, eine Gefahr für Menschen oder Artgenossen ausgeht bzw. mit deren Haltung eine Gefährdung oder Belästigung (§ 3) von Menschen verbunden ist, so kann die Behörde zur Beseitigung dieser Gefahr bzw. der Gefährdung oder Belästigung die erforderlichen Aufträge erteilen. Falls erforderlich, ist die Abnahme und sichere Verwahrung des Tieres auf Kosten und Gefahr der Halterin oder des Halters oder nötigenfalls die Tötung gegen Ersatz der Kosten zu verfügen. Bei Wegfall der Voraussetzungen sind angeordnete Maßnahmen aufzuheben oder das abgenommene Tier zurückzustellen.</p> <p>(6) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt die erforderlichen Maßnahmen (Abs. 5) anzuordnen und erforderlichenfalls auf Kosten und Gefahr der Halterin oder des Halters unverzüglich vorzunehmen. Abs. 5 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.</p> <p>(7) Gegenstand eines behördlichen Auftrags gemäß Abs. 5 kann auch der verpflichtende Nachweis eines Hundeführscheins oder von weiter gehenden Fortbildungsmaßnahmen sein. Bis zum Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der diesbezüglichen Prüfung hat die Behörde sonstige zur Hintanhaltung der Gefahr bzw. der Gefährdung oder Belästigung geeignete Aufträge vorzuschreiben. Gleichzeitig ist eine Frist für die Ablegung der Prüfung festzulegen. Diese Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung</p>	<p>Menschen als gefährlich anzusehen sind. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Bundespolizeidirektion Wien zu hören.</p> <p>(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Universitäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen, 2. Tiergärten und ähnliche Einrichtungen, die wissenschaftlich geführt werden, 3. nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, befugte Tierhändler bei der Ausübung ihres Gewerbes, <p>4. Tierheime, deren Betrieb gemäß § 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz) behördlich bewilligt wurde,</p> <p>5. Erzeuger von Arzneimitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Arzneimitteln gehalten werden.</p> <p>(4) Wenn ein befugter Tierhändler oder ein Betreiber eines Tierheimes ein Tier im Sinne des Abs. 2 weitergibt oder nach Wien einbringt, so hat er dies der Behörde unter Angabe des künftigen Verwahrungsortes binnen zwei Wochen zu melden.</p> <p>(5) Wenn von anderen als den in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Tieren oder von Tieren, die in einem Tiergarten oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 16 Abs. 3 Z 2) gehalten werden, eine Gefahr für Menschen oder Artgenossen ausgeht, so kann die Behörde zur Beseitigung dieser Gefahr die erforderlichen Aufträge erteilen. Kann dieser Gefahr in anderer Weise nicht wirkungsvoll begegnet werden, ist die Abnahme und sichere Verwahrung des Tieres auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder nötigenfalls die Tötung gegen Ersatz der Kosten zu verfügen. Bei Wegfall der Voraussetzungen sind angeordnete Maßnahmen aufzuheben oder das abgenommene Tier zurückzustellen.</p> <p>(6) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt die zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen (Abs. 5) anzuordnen und erforderlichenfalls auf Kosten und Gefahr des Eigentümers des Tieres unverzüglich vorzunehmen. Abs. 5 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.</p> <p>(7) Die aus einer Anordnung gemäß Abs. 5 und 6 erfließenden Verpflichtungen gehen bei einem Wechsel im Eigentum auf den neuen Eigentümer des Tieres über.</p>
--	---

ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Bei abermaligem Nichtbestehen der Prüfung hat die Behörde den Hund abzunehmen und ist dieser als verfallen anzusehen. Bei einer Abnahme der Prüfung durch von der Behörde bestellte Prüfer muss beim praktischen Teil jedenfalls eine Tierärztin oder ein Tierarzt der Behörde anwesend sein.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Hundeführschein zu erlassen, insbesondere über die Prüfungsmodalitäten (theoretische und praktische Prüfung) und Prüfungsinhalte wie auch hinsichtlich der Befähigung jener Personen, die die Abnahme der Hundeführscheinprüfung durchführen dürfen.

(9) Die aus einer Anordnung gemäß Abs. 5 und 6 erfließenden Verpflichtungen gehen bei einem Wechsel im Eigentum auf die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer des Tieres über.

Schutzhundeausbildung

§ 9. (1) Personen, Vereine und Institutionen, die eine Schutzhundeausbildung anbieten, haben dies der Behörde unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Schutzhundeausbildner zu melden. Ebenso sind das Ausscheiden von Schutzhundeausbildner wie auch die Aufnahme von neuen Schutzhundeausbildner der Behörde zu melden.

(2) Personen, die als Schutzhundeausbildner tätig sind, müssen das 24. Lebensjahr vollendet haben, über die für ihre Tätigkeit erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügen und zur Hundeausbildung im Sinne der Anlage 1 Punkt 1.6. der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, berechtigt sein.

(3) Personen, Vereine und Institutionen, die eine Schutzhundeausbildung anbieten, haben folgende Aufzeichnungen zu führen: Name, Adresse und Telefonnummer der Hundehalterin oder des Hundehalters, Beschreibung des Hundes (Rasse, Alter, Geschlecht, Chipnummer, Tätowierung) sowie Angaben über die Prüfung (Prüfungsergebnis, Name der Kandidatin oder des Kandidaten und der Prüferin oder des Prüfers sowie Datum der Prüfung). Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

(4) Eine Schutzhundeausbildung darf nur absolvieren, wer über die notwendige Vertrauenswürdigkeit verfügt und nicht Adressatin oder Adressat eines Auftrags gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 ist.

(5) Mit bissigen Hunden gemäß § 2 Abs. 3 darf keine Schutzhundeausbildung absolviert werden.

Behörde	Behörde
<p>§ 10. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, ausgenommen in den im Abs. 2 angeführten Fällen, der Magistrat. (2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese Behörde im Sinne der § 4, § 8 Abs. 4 bis 7 und § 9. (3) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß §§ 4 Abs. 1 und 3 sowie 8 Abs. 5 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.</p>	<p>§ 18. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, ausgenommen in den im Abs. 2 angeführten Fällen, der Magistrat. (2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese Behörde im Sinne des § 16 Abs. 4 bis 6.</p>
<p style="text-align: center;">Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes</p>	<p style="text-align: center;">Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes</p>
<p>§ 11. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat im Rahmen der Wahrnehmung der ihren Organen sonst obliegenden Aufgaben bei Übertretungen des § 13 Abs. 2 Z 1 bis 9 sowie 11 bis 14 an der Vollziehung mitzuwirken durch 1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, 2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, wie insbesondere die Festnehmung von auf frischer Tat betretenen Personen (§ 35 VStG 1991), die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37a VStG 1991) und die Erstattung von Anzeigen, 3. Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzuge zur Sicherung des Verfalles erforderlich sind (§ 39 Abs. 2 VStG 1991), 4. die Festsetzung und Einhebung einer Sicherheit (§ 37 VStG 1991) und 5. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen mittels Organstrafverfügungen (§ 50 VStG 1991).</p>	<p>§ 20. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat im Rahmen der Wahrnehmung der ihren Organen sonst obliegenden Aufgaben bei Übertretungen des § 28 Abs. 3 Z 7, 9 bis 14, 18, 21 und 24 an der Vollziehung mitzuwirken durch 1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, 2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, wie insbesondere die Festnehmung von auf frischer Tat betretenen Personen (§ 35 VStG 1950), die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37 a VStG 1950) und die Erstattung von Anzeigen, 3. Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzuge zur Sicherung des Verfalles erforderlich sind (§ 39 Abs. 2 VStG 1950), 4. die Festsetzung und Einhebung einer Sicherheit (§ 37 VStG 1950) und 5. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen mittels Organstrafverfügungen (§ 50 VStG 1950).</p>
<p style="text-align: center;">Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln</p>	<p style="text-align: center;">Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln</p>
<p>§ 12. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Tierärztin oder der Tierarzt der Behörde sind nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Durchsuchung und Überwachung zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird. (2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen den Organen der Behörde (§ 10 Abs. 2) auch</p>	<p>§ 22. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Tierärzte der Behörde sind nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Durchsuchung und Überwachung zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird. (2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen den Organen der Behörde (§ 18 Abs. 2) auch im</p>

<p>im Rahmen der Vollziehung des § 8 Abs. 5 und 6 zu.</p> <p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 13. (1) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Verantwortliche oder Verantwortlicher im Sinne des § 1 Abs. 3 ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht gemäß dieser Gesetzesstelle nicht nachkommt, sodass eine strafunmündige Person diesem Gesetz, den darauf gegründeten Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt, oder es unterlässt, die Beendigung der Tierhaltung durch die minderjährige Person zu veranlassen, 2. es unterlässt, eine Haftpflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 11 abzuschließen und aufrechtzuerhalten, 3. als befugte Tierhändlerin oder Tierhändler oder als Betreiberin oder Betreiber eines Tierheimes die gemäß § 8 Abs. 4 erforderliche Meldung unterlässt, 4. ihrer oder seiner Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 1 nicht nachkommt, 5. ihrer oder seiner Verpflichtung zur Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen gemäß § 9 Abs. 3 zuwiderhandelt, 6. es unterlässt, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den Tierärztinnen oder Tierärzten der Behörde freiwillig Zutritt zu Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln zu gewähren (§ 12), begehrt eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.500 Euro zu bestrafen. <p>(2) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Tier nicht so hält oder verwahrt, dass Menschen nicht gefährdet, Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden (§ 3), 2. einem Verbot des Haltens von Tieren oder des Umgangs mit Tieren gemäß § 4 zuwiderhandelt, 3. der Maulkorb- oder Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 5 Abs. 1), 4. der in öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen bestehenden Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 5 Abs. 2), 5. der im § 5 Abs. 3 festgelegten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt, 6. der im § 5 Abs. 4 festgelegten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt, 7. der im § 5 Abs. 8 normierten Sorgfaltspflicht nicht nachkommt, 8. ihren oder seinen Hund Personen zur Verwahrung oder zum Führen an öffentlichen Orten überlässt, die nicht die hierfür erforderliche Eignung aufweisen (§ 5 Abs. 10), 9. einer auf § 6 Abs. 1 gegründeten Verordnung zuwiderhandelt, 	<p>Rahmen der Vollziehung des § 16 Abs. 5 und 6 zu.</p> <p style="text-align: center;">Strafbestimmungen, Verfall und Sprachliche Gleichbehandlung</p> <p>§ 28. (1) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Verantwortlicher im Sinne des § 1 Abs. 3 seiner Sorgfaltspflicht gemäß dieser Gesetzesstelle nicht nachkommt, sodass eine strafunmündige Person diesem Gesetz, den darauf gegründeten Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt, oder es unterlässt, die Beendigung der Tierhaltung durch den Minderjährigen zu veranlassen, 5. als befugter Tierhändler oder als Betreiber eines Tierheimes die gemäß § 16 Abs. 4 erforderliche Meldung unterlässt, 8. es unterlässt, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den Tierärzten der Behörde freiwillig Zutritt zu Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln zu gewähren (§ 22), begehrt eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen. <p>(3) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. ein Tier nicht so hält oder verwahrt, dass Menschen nicht gefährdet, Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden (§ 11 Abs. 4), 9. der Maulkorb- oder Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 13 Abs. 1), 10. der in öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen bestehenden Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 13 Abs. 2), 11. der im § 13 Abs. 3 festgelegten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt, 12. der im § 13 Abs. 3a festgelegten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt, 13. der im § 13 Abs. 6 normierten Sorgfaltspflicht nicht nachkommt, 14. seinen Hund Personen zur Verwahrung oder zum Führen an öffentlichen Orten überlässt, die nicht die hierfür erforderliche Eignung aufweisen (§ 13 Abs. 8), 21. einer auf § 13b Abs. 1 gegründeten Verordnung zuwiderhandelt,
---	---

10. dem Verbot der Zucht und Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität oder jenem des Inverkehrbringens solcher Hunde zuwiderhandelt (§ 7),
11. dem Verbot des § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt,
12. Aufträgen gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 nicht nachkommt,
13. den Geboten des § 9 Abs. 2 und 4 zuwiderhandelt,
14. dem Verbot des § 9 Abs. 5 zuwiderhandelt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 14.000 Euro zu bestrafen.
(3) Der Versuch ist strafbar.

Verfall

§ 14. (1) Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, können bei Übertretung des § 13 Abs. 2 Z 1, 2, 10, 11 und 12 unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1991 für verfallen erklärt werden.

(2) Hunde können unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1991 bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände in den Fällen von Übertretungen des § 13 Abs. 2 Z 3 bis 9 für verfallen erklärt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 11 gilt für alle Hunde, die nach dem 1. Jänner 2006 geboren werden.

(2) Hundezonen gemäß § 6, die nach dem 1. Jänner 2006 eingerichtet werden, müssen eingezäunt sein und über Zugänge mit nach innen schwingenden, selbstschließenden Türen verfügen.“

Art. I. Z 2:

§§ 18 bis 20, 22, 28, 29 und 29a samt den jeweiligen Überschriften entfallen.

14a. wer dem Verbot der Zucht und Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität oder jenem des Inverkehrbringens solcher Hunde zuwiderhandelt (§ 13a Abs. 1),
 18. den Verboten des § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 24. Aufträgen gemäß § 16 Abs. 5 und 6 nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 14 000 Euro zu bestrafen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Verfall

§ 29. (1) Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, können bei Übertretung des § 28 Abs. 3 Z 14a und 18 unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen erklärt werden.

(2) Weiters können unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen erklärt werden:

1. Hunde bzw. andere Tiere bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände in den Fällen von Übertretungen des § 28 Abs. 3 Z 7, 9 bis 14 und 21,
2. Tiere bei Übertretungen des § 28 Abs. 3 Z 24.

Art. I. Z 3:

Die Bezeichnungen „IV Abschnitt Behörden und Verfahren“ und „VI Abschnitt Strafbestimmungen und Verfall“ entfallen.

Art. I. Z 4:

Die Anlage 3 erhält die Bezeichnung „Anlage 1“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: